

Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
Gemeinderat

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage-Nr. 44/2017

für die Sitzung des
Gemeinderates

am 24. 10. 2017

Gegenstand der Vorlage:

Entsendung von zwei Vertretern in die Gesellschafter-
versammlung der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 94a ff, 98 SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung
vom 18. 3. 2003, zuletzt geändert mit Gesetz von 13. 12.
2016

Vorlage beraten mit:

Verwaltungsausschuss am 17. 10. 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entsendet neben dem Bürgermeister als
gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der
Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH:

Herrn Roger Dietze und
Herrn Silvio Beier.



Knut Schreiter

Beschlussfassung durch den
Gemeinderat am:

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

anwesend:

dafür:

dagegen:

Enthaltung:

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Gesellschaftsvertrages wies die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hin, dass eine Bestimmung, wonach der gesamte Gemeinderat die Gesellschafterversammlung bildet - so wie es in Gelenau bisher durchaus vorteilhaft praktiziert wurde -, nicht rechtskonform ist. In der Sitzung des Gemeinderats am 25. 4. 2017 wurde darauf bereits näher eingegangen.

Nach den neuen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) sind neben dem Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. (§ 98 Abs. 1 SächsGemO) durch den Gemeinderat zwei weitere Vertreter widerruflich in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen diese Vertreter gemäß § 98 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO die erforderliche Sachkunde und betriebswirtschaftliche Erfahrung für diese Aufgabe besitzen. Das Sachkundeerfordernis ist in der neuen Fassung der SächsGemO von der Soll- zur Mussvorschrift erhoben worden.

Herr Roger Dietze besitzt aufgrund seiner langjährigen Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung, um Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung zu treffen.

Herr Silvio Beier verfügt aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit ebenfalls über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde und ist in der Lage, die Entscheidungen der Unternehmensführung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten bewerten zu können.

Gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO kann eine Wahl im Gemeinderat offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.